

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

Bekanntmachung über den Erlass einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Rabenstein, Siedlungsbereich Waldesruh; Satzungsbeschluss

Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 40 „Waldesruh“ einschließlich der Deckblätter Nrn. 1 – 10; Satzungsbeschluss

Amtliche Bekanntmachung

über den Erlass einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Rabenstein, Siedlungsbereich Waldesruh

Satzungsbeschluss

Der Bauausschuss der Stadt Zwiesel hat am 04.11.2024 die Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waldesruh (Klarstellungssatzung „Waldesruh“) in der Fassung vom 04.11.2024 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Klarstellungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waldesruh (Klarstellungssatzung „Waldesruh“) im Bauamt der Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zimmer 2.04 während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag jeweils von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0 99 22 / 84 05 – 143) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sind auch auf der Internetseite der Stadt Zwiesel unter <https://www.zwiesel.de/stadt-und-buerger/verwaltung-und-politik/bauleitplanverfahren/abgelaufene-bauleitplanverfahren.html> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Zwiesel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzustellen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zwiesel, 19.11.2024

Stadt Zwiesel


Schlüter

3. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 40 „Waldesruh“ einschließlich der Deckblätter Nrn. 1 – 10 Satzungsbeschluss

Der Bauausschuss der Stadt Zwiesel hat am 04.11.2024 die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplans Nr. 40 „Waldesruh“ einschließlich der Deckblätter Nrn. 1 – 10 in der Fassung vom 04.11.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplans Nr. 40 „Waldesruh“ einschließlich der Deckblätter Nrn. 1 – 10 mit Begründung und Umweltbericht im Bauamt der Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zimmer 2.04 während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag jeweils von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0 99 22 / 84 05 – 143) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planungsunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Zwiesel unter <https://www.zwiesel.de/stadt-und-buerger/verwaltung-und-politik/bauleitplanverfahren/abgelaufene-bauleitplanverfahren.html> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Zwiesel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzustellen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zwiesel, 19.11.2024
Stadt Zwiesel


Schlüter
3. Bürgermeister



Zwiesel, 19.11.2024
Stadt Zwiesel



gez.

Schlüter
3. Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____